

S a t z u n g
des Fördervereins der Dietrich-Bonhoeffer-Schule
evangelische Grundschule in Pulheim e.V.

§ 1
Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:

Förderverein der Dietrich-Bonhoeffer-Schule
evangelische Grundschule in Pulheim e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergheim eingetragen zu
Geschäfts-Nr. 12 VR 628

- (2) Der Sitz des Vereins ist Pulheim
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres)
Das erste Geschäftsjahr hat mit der Eintragung in das Vereinregister begonnen
und endete am 31. Juli 1991

§ 2
Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinn
steuerbegünstigter Zwecke nach der Abgabenordnung, und zwar durch ideelle und
materielle Förderung der Dietrich-Bonhoeffer-Schule. Der Verein ist selbstlos tätig, er
verfolgt nicht in ersten Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zwecke des Vereins sind:
- a) In der Elternschaft und bei den Freunden der Schule sollen Interesse und
Verständnis für alle schulischen Aufgaben der Dietrich-Bonhoeffer-Schule
geweckt und gefördert werden.
 - b) Der Verein dient dem Ziel, die Gemeinschaft zwischen Elternhaus und Schule
zu pflegen und in Zusammenarbeit mit der Schulleitung die Erziehungs- und
Bildungsarbeit der Schule ideell und materiell zu unterstützen.
 - c) Der Verein soll besonders dort helfen und fördernd tätig werden, wo ein im
schulischen Sinne dringendes Bedürfnis vorliegt, das nach Lage der Dinge
durch den Schulträger nicht in der notwendigen Weise berücksichtigt werden

kann.

- d) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung zusätzlicher pädagogisch sinnvoller Lehrmittel wie Bücher, Sportgeräte, Musikinstrumente und so weiter, Förderung und Unterstützung kultureller Lehrveranstaltungen.
 - e) Unterstützung sozialer Belange und Integration ausländischer Kinder.
- (3) Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluß der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne das es einer Satzungsänderung bedarf

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person sein.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages eines Bewerbers.
- (3) Die Mitgliedschaft im Förderverein endet mit dem Verlassen des Kindes der Schule.¹ Das Recht zur fristlosen Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen schuldhaft trotz Abmahnung durch den Vorstand nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den dem Mitglied schriftlich bekanntzugebenden Beschluß des Vorstandes kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

¹Satzungs-Änderung über den Austritt aus dem Verein s. Protokoll der Mitgliederversammlung vom 07.09.2000

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister (geschäftsführender Vorstand). Zur gerichtlichen und aussergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.
- (2) Der (erweiterte) Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer sowie mit beratender Stimme Kraft seines Amtes dem Schulleiter der Dietrich-Bonhoeffer-Schule oder dessen bestelltem Vertreter an.
- (3) Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils einzeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 6

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende des Vereins beruft den (erweiterten) Vorstand nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal in jedem Schulhalbjahr.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, mindestens einmal jährlich. Sie ist ferner binnen einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens zwanzig von Hundert der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Die Mitgliederversammlung findet in Pulheim statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Entsprechendes gilt für Wahlen.

- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere durch Wahlen und Beschlußfassungen wahr.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer.
- (5) In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresabrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis der Kassenprüfung. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Aufgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Auf Wunsch stellt der Verein Beitrags- und Spendenbescheinigungen für das Finanzamt aus.

§ 9 Verwaltungsausgaben und Gewinne

- (1) Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und Aufgaben verwendet werden:
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei einem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.
- (3) Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Zu dieser ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Die Einladung muß den Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" enthalten, in der Einladung sind die Gründe für die beabsichtigte Auflösung des Vereins ausführlich darzulegen.

- (2) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist zu diesem Tagesordnungspunkt nur beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder zu der Versammlung erschienen sind und sich an der Abstimmung beteiligen; Vertretung durch schriftliche Vollmacht ist zulässig.
- (3) Ist eine Mitgliederversammlung, auf der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, mangels hinreichender Beteiligung der Mitglieder nicht beschlußfähig, hat der Vorsitzende des Vereins eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; die Einladungsfrist beträgt vierzehn Tage. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, daß diese Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist und über die Auflösung des Vereins entscheiden kann.
- (4) Der Beschluß zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist sein Vermögen auf die Stadt Pulheim mit der Auflage zu übertragen, es dem Vereinszweck entsprechend für die Dietrich-Bonhoeffer-Schule in Pulheim oder, falls diese nicht mehr besteht, für Zwecke der Grundschulen in Pulheim zu verwenden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11.06.1996